

TOP 30:

Siebenundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Drucksache: 457/15

Die Lastenanteile des Bundes und der elf westdeutschen Länder nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz) sollen für das Rechnungsjahr 2014 unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Entschädigungsaufwendungen endgültig festgestellt werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

